

## Verfassungsrecht I

### § 6. Verfassungsauslegung

Verfassungsnormen bedürfen - wie alle Rechtsnormen - häufig der Auslegung. Da die Verfassung Gesetz ist, sind für ihre Auslegung zunächst die klassischen Methoden der Gesetzesinterpretation heranzuziehen. Grundsätzlich gelten damit die vor allem im Privatrecht entwickelten Auslegungskriterien auch für das Verfassungsrecht. Diese sind: historische, grammatikalische (Wortsinn), systematische und teleologische (an Sinn und Zweck bzw. Ziel orientierte) Auslegung.

Bei der Interpretation von Verfassungsnormen ist aber nicht nur auf den Willen der Verfassungsgeber (*original intent - historische Auslegung*) oder den Wortlaut der Norm (*grammatische Auslegung*) oder ihre Stellung in der Systematik des Verfassungstextes (*systematische Auslegung*) einzugehen; gerade bei älteren Verfassungen ist die Berücksichtigung der aktuellen Staatspraxis, unter Einschluss der Jurisprudenz bestehender Verfassungsgerichte, und gewandelter gesellschaftlicher Vorstellungen und Auffassungen von den Zielen einer gesellschaftlichen Ordnung sinnvoll und notwendig (*teleologische Auslegung*). Für das Verfassungsrecht kommt zusätzlich dem Gesichtspunkt der *Einheit der Verfassung* besondere Bedeutung zu.

Andererseits ist der - von der Verfassung gewollte (!) – politische Gestaltungsspielraum zu berücksichtigen.

Wichtig ist schließlich, dass der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift m.E. bei der Verfassungsauslegung geringere Bedeutung zuzumessen ist als dies sonst der Fall sein mag: Da eine Verfassung in der Regel nur unter erschwerten Bedingungen zu ändern ist, muss m.E. im Wege der Verfassungsauslegung eine Anpassung an gewandelte gesellschaftliche und politische Grundvorstellungen ermöglicht werden; dies gilt insbesondere für die Auslegung der Strukturprinzipien wie Demokratie und Rechtsstaat sowie für die Grundrechte. Das GG ist m.E. nicht dazu geeignet, den *original intent* der Verfassungsgeber festzuschreiben und damit eine (behutsame) Entwicklung der Verfassung zu behindern. Dementsprechend sind fortentwickelnde Staatspraxis und vor allem Rechtsprechung nicht nur zulässig, sondern notwendig und geboten. Dies ist m.E. mit der vom BVerfG verwendeten, auf den „objektivierten Willen des Verfassungsgebers“ abstellenden Methode (std. Rspr. seit E 1, 299, 312) durchaus vereinbar: „Maßgeblich für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. Die Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können“, vgl. dazu BVerfGE 1, 299, 312; BVerfGE 90, 263m 275; 92, 365m, 409 f.; 95, 64, 95. Da das Verfassungsrecht die Funktion einer Rahmenordnung für die gesamte staatliche Ordnung einnimmt, wird bei ihrer Auslegung neben den klassischen Methoden auf spezifische Methoden der Verfassungsinterpretation zurückgegriffen, um der besonderen Ausfüllungs- und Konkretisierungsbedürftigkeit der Verfassung nachzukommen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Methode der Herstellung praktischer Konkordanz zu, nach welcher bei Kollisionen zwischen mehreren verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern ein Ausgleich derart zu schaffen ist, dass beide Rechtsgüter zu größtmöglicher bis optimaler Wirksamkeit gelangen. Ein einseitiges Ergebnis zulasten eines Rechtsgutes verbietet sich vor dem Hintergrund der Herstellung praktischer Konkordanz damit. Letztlich läuft diese Methode auf eine

Güterabwägung zwischen kollidierenden Verfassungsgütern hinaus. Besonders häufig begegnet diese Situation im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Eingriffes in schrankenlos gewährte Grundrechte. Diese können nur durch verfassungsimmanente Schranken eingeschränkt werden und die Geltung des einen Grundrechtes muss dann mit der Geltung des kollidierenden Grundrechtes in Ausgleich gebracht werden. Spannungen können sich dabei nicht nur zwischen zwei verschiedenen Verfassungsprinzipien ergeben, sondern auch innerhalb eines Grundsatzes der Verfassung können Konfliktlagen zu lösen sein.

Im Rahmen der Verfassungsauslegung als Annex zu nennen ist auch die Methode der verfassungskonformen Auslegung. Dabei handelt es sich nicht um eine Methode der Auslegung des Textes des Grundgesetzes selbst, sondern verfassungskonform auszulegen ist einfaches Gesetzesrecht, welches verfassungsrechtlich garantierte Lebensbereiche oder Handlungen reguliert und daher zwingend im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben auszulegen ist. Hier zeigt sich deutlich der Rahmen, den das Grundgesetz als Verfassung der gesamten deutschen Rechtsordnung gibt.